



Satzung des Radsportvereins „Eintracht“ Fischerbach e.V.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Vereinsjahr
- § 3 Zweck des Vereins
- § 4 Mitgliedschaft des Vereins
- § 5 Mitgliedschaft im Verein
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Ende der Mitgliedschaft
- § 8 Haftung
- § 9 Organe
- § 10 ordentliche Mitgliederversammlung
- § 11 außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 12 Stimmrecht
- § 13 Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- § 14 Kassenprüfer
- § 15 Vorstand
- § 16 erweiterter Vorstand
- § 17 Aufgabe und Funktion des erweiterten Vorstandes
- § 18 Ausschüsse
- § 19 Auflösung
- § 20 Inkrafttreten der Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der am 14. Juli 1912 gegründete Verein führt den Namen Radsportverein „Eintracht“ Fischerbach e.V., in Kurzform RSV Fischerbach genannt, und hat den Sitz in Fischerbach. Er wurde am 19. März 1970 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wolfach eingetragen.

§ 2 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Radsport. Seine besondere Aufgabe ist die Jugendarbeit auf sportlichem Gebiet und die Jugendbetreuung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaften des Vereins

Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes Badischer Rad- und Motorfahrerbund (BRMB), Sitz Freiburg/Breisgau, der dem Bund Deutscher Radfahrer e.V. angehört. Damit ist er den Satzungen und der Sportordnung des Landesverbandes bzw. des Bundes deutscher Radfahrer e.V. unterworfen.

§ 5 Mitgliedschaft im Verein

1. Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied des Vereins ist unter Angabe von Namen und Vornamen, Alter und Wohnung an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung hierzu abzugeben. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe seiner evtl. Ablehnung anzugeben. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Nach der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Antragsteller die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
2. Die Mitglieder des Vereins werden geführt:
 - a bis 14 Jahre als Schüler
 - b von 14 bis 18 Jahren als Jugendliche
 - c über 18 Jahre als ordentliche Mitglieder.
3. Personen, die sich um die Sache des Sports oder um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung unter Zustimmung von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern, sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
3. Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben, bei Neuaufnahme kann eine Aufnahmegebühr festgesetzt werden.
4. Die Aufnahmegebühr und die Mitgliedsbeiträge setzt die Mitgliederversammlung fest.
5. Der Vorstand kann auf Antrag Beitragsreicherung gewähren.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet:

1. **durch freiwilligen Austritt:**
Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig. Er hat durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.
2. **durch Tod:**
Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.
3. **durch Ausschließung:**
Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung von dem erweiterten Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b) wegen Nichtzahlung von einem Jahresbeitrag trotz Aufforderung
 - c) wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und wegen unsportlichem Verhalten
 - d) wegen unehrenhaften Handlungen

Wird ein Mitglied nach Paragraph 7c ausgeschlossen, so ist ihm unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen ist dem Betroffenen mittels eingeschriebenem Brief per Rückschein bekannt zu machen. Die Berufung muss binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt

des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden. Spätestens in der Jahreshauptversammlung muss über die Berufung entschieden werden. Es genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Vor dieser Entscheidung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu. Mit dem Ausschluss eines Mitgliedes erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Anrechte an den Verein.

§ 8 Haftung des Vereins

Der Verein haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die ein Mitglied infolge seiner Vereinsmitgliedschaft erleidet.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der erweiterte Vorstand
4. die Vereinsausschüsse

§ 10 ordentliche Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung, die Jahreshauptversammlung, stattzufinden. Ihr obliegt vor allem:

- a. die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des erweiterten Vorstandes
- b. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Kassenprüfer
- c. die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes
- d. die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
- e. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- f. die Bildung von Vereinsausschüssen
- g. die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Die Jahreshauptversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.

§ 11 außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand im Bedarfsfalle einberufen. Er muss dies tun, wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder einen entsprechenden Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe stellt.

§ 12 Stimmrecht

1. Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.
2. Jugendliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung und bei Wahlen des Vereins kein Stimmrecht, es sei denn, es liegt ein Beschluss des erweiterten Vorstandes über das volle Stimm- und Vorschlagsrecht vor.
3. Bei der Wahl eines Jugendleiters haben jugendliche Mitglieder volles Vorschlagsrecht und Stimmrecht.

§ 13 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, gefasst. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für Satzungs- und Zweckänderungen ist die Zustimmung von dreiviertel der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder notwendig.
2. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. In diesen Fällen jedoch werden die ungültigen Stimmen und die Stimmenthaltungen mitgezählt. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf die Anträge zur Satzungsänderung, zur Zweckänderung und zur Auflösung des Vereins besonders hinzuweisen.
3. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 14 Kassenprüfer

Die Jahreshauptversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand, dem erweiterten Vorstand, noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 15 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens vier Personen: dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer und Kassierer. Er kann durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ergänzt werden.
2. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist. Über die Art der Wahl entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Der Verein wird rechtsverbindlich durch den 1. Vorsitzenden und durch den 2. Vorsitzenden, die jederzeit und einzeln befugt sind, gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 16 erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes, sowie den Obleuten der einzelnen Abteilungen, dem Jugendleiter, dem Fähnrich und bis zu vier Beiräten.

2. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben so lange im Amt, bis die Nachfolge geregelt ist.
3. Der erweiterte Vorstand kann bei dauerhafter Verhinderung einer seiner Mitglieder sich selbst bis zur nächsten, ordentlichen Mitgliederversammlung ergänzen. Es ist zulässig, mehrere Ämter des erweiterten Vorstandes in einer Person zu vereinigen.

§ 17 Aufgabe und Funktion des erweiterten Vorstandes

1. Dem erweiterten Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins und die Entscheidung über Aufnahme und Ausschließung von Vereinsmitgliedern.
2. Sofern die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann der erweiterte Vorstand einen Geschäftsführer und weitere Kräfte anstellen.
3. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter ein Mitglied des Vorstandes, anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 18 Ausschüsse

Soweit es die zweckvolle Durchführung der Vereinsaufgaben erfordert, werden Ausschüsse gebildet, die in ihrer personellen Zusammensetzung von der ordentlichen Mitgliederversammlung oder vom erweiterten Vorstand zu wählen sind. Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 13 Absatz 2 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Sofern die ordentliche Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, wird der Vorstand im Sinne des § 15 Absatz 1 und 3 als Liquidator bestellt.
3. Die Mitgliederversammlung hat über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschließen. Das Vermögen darf nur im gemeinnützigen Sinne verwendet werden. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder des Vereins ist ausgeschlossen.

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 17. Januar 2004 beschlossen. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die vorhergehende Satzung außer Kraft.

Fischerbach, den 21. Januar 2006

Eugen Jägle	Melanie Schorn
1. Vorsitzender	2. Vorsitzender (Stellvertreter)

§ 33 BGB Satzungsänderung

Zu einem Beschlusse, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

Beruhet die Rechtsfähigkeit des Vereins auf Verleihung, so ist zu jeder Änderung der Satzung staatliche Genehmigung oder, falls die Verleihung durch den Bundesrat erfolgt ist, die Genehmigung des Bundesrats erforderlich.

§ 41 Auflösung

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich, wenn nicht die Satzung ein anderes bestimmt.